



Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Postfach 10 02 14
10562 Berlin

Anzeige nach § 5 NemV für Nahrungsergänzungsmittel

Wichtige Information zur Anzeige von Nahrungsergänzungsmitteln

Gemäß § 5 Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (NemV) müssen Hersteller oder Einführer, die ein Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringen wollen, dies **spätestens** beim ersten Inverkehrbringen in der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anzeigen. Für jedes Produkt ist eine gesonderte Anzeige unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts erforderlich.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Nahrungsergänzungsmittel online beim BVL anzuzeigen. Das Online-Formular finden Sie auf der Homepage des BVL mit Hinweisen und Beispielen zum Ausfüllen. Nach Übermittlung der vollständigen Anzeige erhalten Sie beim Verwenden des Online-Formulars eine automatisch generierte Eingangsbestätigung. Bei Eingang der Anzeige auf sonstigem Wege wird eine Eingangsbestätigung nur auf Anfrage versendet. Weitere wichtige Informationen finden Sie auf der Internetseite des BVL unter: <http://www.bvl.bund.de/nem>.

Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass eine Eingangsbestätigung nichts über die Verkehrsfähigkeit Ihres Erzeugnisses aussagt. Das BVL nimmt keine Bewertung der Produkte auf die Übereinstimmung mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften und ihrer Verkehrsfähigkeit vor. Für die Einhaltung der Rechtskonformität ist der Lebensmittelunternehmer / Inverkehrbringer selbst verantwortlich.

Die zulässigen Vitamin- und Mineralstoffverbindungen sind in der Richtlinie 2002/46/EG festgelegt, die mit der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Bei Erzeugnissen, die Stoffe wie z.B. Aminosäuren, essentielle Fettsäuren und Pflanzen- oder Kräuterextrakte enthalten, ist zunächst im Einzelfall zu prüfen, ob sie sich im Einklang mit den allgemeinen rechtlichen Vorschriften befinden. So sind in Deutschland bestimmte zu ernährungsphysiologischen Zwecken verwendete Stoffe den Zusatzstoffen gleichgestellt. Sie unterliegen damit dem Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt, das heißt sie dürfen bei der Herstellung von Lebensmitteln nur dann verwendet werden, wenn sie ausdrücklich durch Rechtsvorschrift für den jeweiligen Zweck zugelassen wurden.

Wenn Produkte nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen sie nicht in das Inland verbracht werden (§ 53 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)). In allen Fällen in den Sie unsicher sind, ob Ihr Produkt den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspricht, haben Sie die Möglichkeit beim BVL einen Antrag auf Erlass einer **Allgemeinverfügung** nach § 54 LFGB bzw. einer **Ausnahmegenehmigung** nach § 68 LFGB zu stellen.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des BVL unter:

www.bvl.bund.de/allgemeinverfuegungen bzw. www.bvl.bund.de/ausnahmegenehmigungen

Aktenzeichen BVL

Zurück an:

Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Postfach 10 02 14
10562 Berlin

A. ALLGEMEINES (*bitte beachten! Für jedes Produkt ist eine gesonderte Anzeige erforderlich!*)

1	PRODUKTNAME
1.1	Geschmacksrichtung (ggf.)
2	ART DER ANZEIGE
2.1	<input type="checkbox"/> Erstanzeige*)
2.2	<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige*)
2.3	<input type="checkbox"/> Zweitanzeige**)) (Beglaubigte Kopie des Originals und deutschsprachige Übersetzung <u>erforderlich</u>) Bei Zweitanzeigen sind folgende Angaben erforderlich: EU-Staat:
	Produktname:
	Behörde der Erstanzeige:

	Datum des Bescheides:
	Registrierungsnummer bzw. Aktenzeichen:
3	Hiermit versichere ich, dass sich das Produkt derzeit noch nicht im Verkehr befindet und frühestens mit erfolgter Anzeige in den Verkehr gebracht wird. Optional: Datum des ersten Inverkehrbringens:
4	ANLAGEN ZUR ANZEIGE*) <input type="checkbox"/> Muster des Etiketts (obligatorisch !) <input type="checkbox"/> ggf. Werbematerial <input type="checkbox"/> Bescheid der Verkehrsfähigkeit in einem anderen EU-Staat (siehe 2.3) <input type="checkbox"/> Sonstiges

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

***) Anzeige als Nahrungsergänzungsmittel in einem anderen Mitgliedstaat der EU

5 ANZEIGENDER

Name, Vorname / Firma:

.....

Anschrift:

.....

Telefon Fax:

Bundesland / EU-Staat:

6 INVERKEHRBRINGER

Name, Vorname / Firma:

.....

Anschrift:

.....

Bundesland / EU-Staat:

7 HERSTELLER

Name, Vorname / Firma:

.....

Anschrift:

.....

Bundesland / EU-Staat:

8 IMPORTEUR/EINFÜHRER

Name, Vorname / Firma:

.....

Anschrift:

.....

Bundesland / EU-Staat:

B. MERKMALE DES PRODUKTES

9	DARREICHUNGSFORM^{*)} <input type="checkbox"/> Kapseln <input type="checkbox"/> Tabletten <input type="checkbox"/> Dragees	<input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>
10	VERZEHRSEMPFEHLUNG	
11	SONSTIGES	

Hiermit versichere ich / versichern wir, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden sowie vollständig und richtig sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Anzeigenden / Stempel)